

## **Antrag**

**der Abg. Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Erbschaftssteuerfälle seit 2010 entwickelt hat (jährliche Aufschlüsselung bitte);
2. wie hoch der Anteil der Fälle, die aufgrund der individuellen Freibeträge keine Erbschaftssteuer entrichtet haben, im Bezug zur Gesamtzahl war (bitte jährlich aufschlüsseln);
3. wie sich die Zahl der Schenkungssteuerfälle seit 2010 entwickelt hat (jährliche Aufschlüsselung bitte);
4. wie hoch der Anteil der Fälle, die aufgrund der individuellen Freibeträge keine Schenkungssteuer entrichtet haben, im Bezug zur Gesamtzahl war (bitte jährlich aufschlüsseln);
5. wie die jährliche Einnahmentwicklung des Landes aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 2010 war;
6. welcher Fallanteil beim Ermittlungsverfahren der Grundstückswerte sich nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) richtet, also keine Werte eines Gutachterausschusses vorliegen;
7. wie sie die Entwicklung der Zahl der Fälle, für die dieses Verfahren genutzt wird, ab dem 1. Januar 2023 einschätzt;
8. inwieweit hier die Vorarbeiten der Gutachterausschüsse für die Grundsteuer ab 2025 greifen;

9. welchen Mehraufwand bei der Wertermittlung sie aufseiten der Finanzbehörden einerseits, andererseits bei den Privaten, schätzt;
  10. wie sie angesichts der bevorstehenden Änderungen die Entwicklung der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer einschätzt, auch im Vergleich zur November-Steuerschätzung;
  11. wie sie zur Frage der Notwendigkeit einer Anhebung der Freibeträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer steht, auch unter dem Gesichtspunkt der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen;
- II. im Bundesrat zu beantragen bzw. einer entsprechenden Initiative zuzustimmen, die jeweiligen Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer um mindestens 25 Prozent zu erhöhen und mittels einer Indexierung an die Inflation anzupassen sowie den Ländern das Recht zu übertragen, wesentliche Teile des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts für sich selbst zu regeln.

13.12.2022

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### Begründung

Die von der Union betriebene Anpassung der Immobilienwertverordnung und der entsprechenden Übertragung auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene sorgt durch die Umsetzung durch das Jahressteuergesetz 2022 für etwaig höhere Steuern in gewissen Fällen.

Einerseits will dieser Antrag ermitteln, welche Grundstücke unter welchen Umständen hier in Baden-Württemberg betroffen wären und andererseits eine Bundesratsinitiative der Landesregierung fordern, um die seit 2009 nicht mehr angepassten Freibeträge für Private entsprechend anzuheben. Angesichts der Immobilienwertentwicklung der letzten Jahre ist dies überfällig. Als Substanzsteuer greift die Erbschaftsteuer in bereits mehrfach versteuerte Werte und Vermögen ein. Sie betrifft die breite Mittelschicht und kann Auswirkungen auf die hart erwirtschaftete Altersvorsorge von Hinterbliebenen haben. Werte und Vermögen werden in Familien und im Mittelstand oft über Jahrzehnte von vielen Angehörigen gemeinsam erarbeitet und aufgebaut. Höhere Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sind für Hinterbliebene deshalb auch eine Frage der Leistungsgerechtigkeit.

**Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 Nr. FM3-S 3800-7/1 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie sich die Zahl der Erbschaftsteuerfälle seit 2010 entwickelt hat (jährliche Aufschlüsselung bitte);*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Zahl der Erbschaftsteuerfälle seit 2010 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
2010	22.738
2011	24.664
2012	22.437
2013	22.133
2014	24.057
2015	24.592
2016	28.638
2017	25.437
2018	27.526
2019	29.381
2020	30.746
2021	35.527

Bei den hier aufgeführten Fällen handelt es sich um Sterbefälle, bei denen der Erwerb nach erster Überprüfung über dem persönlichen Freibetrag nach § 16 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) liegen könnte.

*2. wie hoch der Anteil der Fälle, die aufgrund der individuellen Freibeträge keine Erbschaftsteuer entrichtet haben, im Bezug zur Gesamtzahl war (bitte jährlich aufschlüsseln);*

*4. wie hoch der Anteil der Fälle, die aufgrund der individuellen Freibeträge keine Schenkungssteuer entrichtet haben, im Bezug zur Gesamtzahl war (bitte jährlich aufschlüsseln);*

Zu 2. und 4.:

Daten über den Anteil der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle, bei denen aufgrund der individuellen Freibeträge keine Steuer zu entrichten war, liegen der Finanzverwaltung nicht vor, da sie für das Besteuerungsverfahren nicht erforderlich sind.

Von den aufgrund der Sterbefallanzeigen bekannt gewordenen Erbfällen werden Fälle ohne oder mit offensichtlich unter den persönlichen Freibeträgen liegenden Vermögenswerten ohne Erfassung ausgesondert.

Hinzu kommt, dass eine erhebliche Anzahl von Schenkungen nicht angezeigt wird, da die Freibeträge bekannt und in vielen Fällen ganz offensichtlich höher als das erworbene Vermögen sind. Der Anteil der bearbeiteten Fälle, bei denen aufgrund der individuellen Freibeträge keine Steuer entrichtet werden musste, würde daher kein aussagekräftiges Bild darüber geben, wie häufig aufgrund individueller Freibeträge keine Steuer zu entrichten war.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch sukzessive Schenkungen der persönliche Freibetrag mehrfach in Anspruch genommen werden kann (10-Jahresfrist nach § 14 Absatz 1 ErbStG).

*3. wie sich die Zahl der Schenkungssteuerfälle seit 2010 entwickelt hat (jährliche Aufschlüsselung bitte);*

Zu 3.:

Die Entwicklung der Zahl der Schenkungssteuerfälle seit 2010 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
2010	7.805
2011	6.950
2012	7.352
2013	7.866
2014	8.341
2015	8.383
2016	9.009
2017	8.180
2018	8.953
2019	8.735
2020	9.352
2021	11.776

Bei den hier aufgeführten Fällen handelt es sich um Schenkungsvorgänge, bei denen der Erwerb nach erster Überprüfung über dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG liegen könnte.

*5. wie die jährliche Einnahmeentwicklung des Landes aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 2010 war;*

Zu 5.:

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer seit 2010 für das Land Baden-Württemberg kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>in Millionen Euro</b>
2010	844
2011	750
2012	671
2013	797
2014	848
2015	1.026
2016	1.082
2017	934
2018	1.325
2019	999
2020	1.143
2021	1.510

6. welcher Fallanteil beim Ermittlungsverfahren der Grundstückswerte sich nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) richtet, also keine Werte eines Gutachterausschusses vorliegen;

Zu 6.:

Die hier in Rede stehende Bewertung erfolgt formal nach dem Bewertungsgesetz, nicht nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV).

Für die Grundstücksarten Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser ist grundsätzlich das Vergleichswertverfahren (§ 183 Bewertungsgesetz – BewG) anzuwenden. Wenn keine Vergleichswerte/Vergleichsfaktoren vorliegen, ist das Sachwertverfahren (§ 189 ff. BewG) anzuwenden.

Für die Grundstücksarten Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser wurde von insgesamt 34.711 Fällen (Kalenderjahr 2022) in 5.240 Fällen das Vergleichswertverfahren angewendet; das entspricht einem Anteil von ca. 15 %. Aufgrund fehlender Vergleichswerte/Vergleichsfaktoren wurde in 29.471 Fällen das Sachwertverfahren zur Feststellung des Grundbesitzwerts herangezogen; das entspricht einem Anteil von ca. 85 %.

Für die Grundstücksarten Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke ist grundsätzlich das Ertragswertverfahren (§ 184 ff. BewG) heranzuziehen. Wenn keine vertraglich vereinbarte Miete vorliegt oder eine übliche Miete nicht ermittelbar ist, ist das Sachwertverfahren (§ 189 ff. BewG) anzuwenden.

Für die Grundstücksart Mietwohngrundstücke lagen insgesamt 5.008 Fälle vor (Kalenderjahr 2022). 100 % dieser Fälle wurden mit dem Ertragswertverfahren bewertet. Für die Grundstücksarten Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke wurde von insgesamt 5.436 Fällen in 3.221 Fällen das Ertragswertverfahren angewendet; das entspricht einem Anteil von ca. 59 %. Aufgrund fehlender vertraglich vereinbarter Miete und einer nicht ermittelbaren üblichen Miete wurde in 2.215 Fällen das Sachwertverfahren zur Feststellung des Grundbesitzwerts herangezogen; das entspricht ca. 41 %.

Zur Frage, inwieweit Werte des Gutachterausschusses in die Bewertung eingeflossen sind, ist darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen:

Vorrangig ist auf die von den Gutachterausschüssen i. S. d. §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) für Grundstückswerte mitgeteilten Vergleichspreise/Vergleichsfaktoren zurückzugreifen, § 183 Abs. 1 Satz 2 BewG. Soweit von den Gutachterausschüssen keine Vergleichspreise (oder Vergleichsfaktoren) vorliegen, kann das zuständige Finanzamt geeignete Vergleichspreise aus anderen Kaufpreissammlungen als nach § 195 BauGB berücksichtigen. Es liegen keine Daten dazu vor, in wie vielen Fällen das Finanzamt gegebenenfalls andere Vergleichspreise angesetzt hat.

Bei der Feststellung des Grundbesitzwerts im Rahmen des Ertragswertverfahrens ist bei der Bodenwertverzinsung und für die Ermittlung des Gebäudeertragswerts auf den Liegenschaftszinssatz abzustellen. Gem. § 188 Abs. 2 Satz 1 BewG sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze anzusetzen. Soweit von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen, gelten die gesetzlichen Zinssätze, § 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BewG. Es liegen keine Daten vor, in wie vielen Fällen der Liegenschaftszinssatz eines Gutachterausschusses oder der gesetzliche Liegenschaftszinssatz angesetzt wurde.

Bei der Feststellung des Grundbesitzwerts im Rahmen des Sachwertverfahrens ist der vorläufige Gebäudesachwert zur Anpassung an den gemeinen Wert mit einer Wertzahl nach § 191 BewG zu multiplizieren, § 189 Abs. 3 BewG. Als Wertzahlen im Sinne des § 189 Abs. 3 BewG sind die Sachwertfaktoren anzuwenden, die von den Gutachterausschüssen für das Sachwertverfahren bei einer Verkehrswertermittlung abgeleitet werden. Soweit der Gutachterausschuss keine geeigneten Sachwertfaktoren abgeleitet hat, sind die in der Anlage 25 des Bewertungsgesetzes bestimmten Wertzahlen zu verwenden. Es liegen keine Daten vor, in wie vielen Fällen geeignete Sachwertfaktoren der Gutachterausschüsse vorgelegen haben oder die gesetzlichen Wertzahlen angewendet wurden.

*7. wie sie die Entwicklung der Zahl der Fälle, für die dieses Verfahren genutzt wird, ab dem 1. Januar 2023 einschätzt;*

*8. inwieweit hier die Vorarbeiten der Gutachterausschüsse für die Grundsteuer ab 2025 greifen;*

Zu 7. und 8.:

Die Gutachterausschüsse sind gemäß § 193 Absatz 5 BauGB verpflichtet, neben den Bodenrichtwerten auch sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (u. a. Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und Vergleichsfaktoren) zu ermitteln.

Es ist davon auszugehen, dass die insbesondere durch die Grundsteuerreform ausgelösten Zusammenschlüsse zu gemeinsamen Gutachterausschüssen künftig häufiger zu einer Erfüllung dieser Verpflichtung führen und damit die Anwendung des Vergleichswertverfahrens ermöglichen. Durch den größeren Zuständigkeitsbereich stehen mehr auswertbare Kaufverträge als Datenbasis zur Verfügung. Die Folge wäre, dass das Ertrags- und Sachwertverfahren seltener zur Anwendung kommen würde.

*9. welchen Mehraufwand bei der Wertermittlung sie aufseiten der Finanzbehörden einerseits, andererseits bei den Privaten, schätzt;*

Zu 9.:

Ein Mehraufwand hinsichtlich der Wertermittlung aufseiten der Verwaltung ist mit den Änderungen im Jahressteuergesetz 2022 nicht verbunden. Allerdings sind Programmanpassungen notwendig.

Die Erklärungsvordrucke können weiterhin verwendet werden. Insofern ändert sich auch bei der Erklärungsabgabe für die Bürgerinnen und Bürger nichts.

*10. wie sie angesichts der bevorstehenden Änderungen die Entwicklung der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer einschätzt, auch im Vergleich zur November-Steuerschätzung;*

Zu 10.:

Der Arbeitskreis Steuerschätzung wird im Mai 2023 die Erbschaftsteuereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2027 schätzen. Eine isolierte Schätzung der Auswirkungen der Gesetzesänderung ist nicht möglich.

*11. wie sie zur Frage der Notwendigkeit einer Anhebung der Freibeträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer steht, auch unter dem Gesichtspunkt der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen;*

Zu 11.:

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber unter anderem die im Jahr 2021 im Baurecht vorgenommenen Anpassungen der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV, BGBl. I 2021 S. 2805) auf die steuerliche Bewertung übertragen. Damit wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) Rechnung getragen. Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Die Anpassung der gesetzlichen Bewertungsverfahren für Immobilien ist daher kein Anlass, die Höhe der persönlichen Freibeträge in Frage zu stellen.

Neben den persönlichen Freibeträgen ist zu berücksichtigen, dass weitere Vorschriften existieren, die eine übermäßige Besteuerung verhindern, insbesondere die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13d des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG), die Stundungsmöglichkeit nach § 28 Absatz 3 ErbStG und die Steuerbefreiung für das Familienheim nach § 13 Absatz 1 Nr. 4 a) bis c) ErbStG.

Die Verschonung von Unternehmensvermögen betrifft nicht die Bewertungsebene und verfolgt Lenkungszwecke, die in keinem Bezug zu den persönlichen Freibeträgen zu sehen sind.

*II. im Bundesrat zu beantragen bzw. einer entsprechenden Initiative zuzustimmen, die jeweiligen Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer um mindestens 25 Prozent zu erhöhen und mittels einer Indexierung an die Inflation anzupassen sowie den Ländern das Recht zu übertragen, wesentliche Teile des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts für sich selbst zu regeln.*

Zu II.:

Im Plenum des Bundesrates am 6. Dezember 2022 hat Bayern einen Antrag zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz gestellt und darin eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer und eine Erhöhung der Freibeträge gefordert. Dieser Antrag fand keine Mehrheit und wurde auch von Baden-Württemberg nicht unterstützt.

Den Ländern das Recht zu übertragen, wesentliche Teile des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts selbst zu regeln, ist kritisch zu sehen. Zum einen bestünde die Gefahr, dass sich die Länder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einen Wettlauf nach unten bieten und in der Folge die Steuereinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer erheblich sinken. Zum anderen würde ein rechtlicher Flickenteppich drohen, welcher zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl für Erben als auch die Finanzverwaltung führen dürfte.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer 11 plant Baden-Württemberg derzeit keine entsprechende Gesetzesinitiative.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen